

4434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenz Zollgesetz neuerlich geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß sollen lediglich jene Änderungen vorgenommen werden, die sich auf Grund der bei der Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen bzw. mit Rücksicht auf die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Umstände als notwendig erwiesen haben. Diese Änderungen sind nahezu ausschließlich formaler Natur. Die Anlagen B und C sollen zusammenfassend neu kundgemacht werden, da sie seit dem Inkrafttreten des Präferenz Zollgesetzes im Jahre 1982 durch zahlreiche Verordnungen geändert und dadurch unübersichtlich wurden. Bei der Neufassung der Anlage C wurden sowohl völkerrechtliche Änderungen als auch die Ergänzungen der Liste der begünstigten Länder berücksichtigt. Hervorgehoben wird, daß Jugoslawien nicht mehr in der Liste der begünstigten Länder aufscheint. Dies entspricht der Vorgangsweise der übrigen OECD-Geberländer im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems.

Darüber hinaus soll Anträgen auf Ausstellung von Ersatzursprungszeugnissen Gebührenfreiheit eingeräumt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenz Zollgesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Josef Rauchenberger
Berichterstatter

Anna Elisabeth H a s e l b a c h
Vorsitzende